

Abschnitt A

Die Grundlagen des Schulsystems

Vorbemerkungen

Recht steht im Dienst der Gerechtigkeit. Gleichzeitig ist Recht die Ordnung, die – im Gegensatz zu moralischen Normen – mit Zwang durchgesetzt werden kann. Daher bedürfen die vielen Gesetze und Verordnungen eines Rahmens, an dem sie sich zu orientieren und dem sie zu entsprechen haben.

Damit sind wir bei den **verfassungsrechtlichen Grundlagen** angelangt, die am Beginn dieses Abschnittes dargelegt werden. Viele Bestimmungen des Schulrechts entfalten nur vor dem Hintergrund der Verfassung ihre Bedeutung, und es lohnt sich, sich mit diesem Fundament und Rahmen zu beschäftigen – über die augenblickliche Einzelfrage hinaus. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen zeigen auf, worum es im Grunde geht.

Zu den Grundlagen des Schulsystems gehört auch die **österreichische Schulverwaltung**. Die Bildungsdirektionen in den Ländern werden in ihren Aufgaben- und Kompetenzbereichen erläutert. Mit der Darstellung der Behördenstruktur korreliert die Darstellung der **Organisation des österreichischen Schulwesens**. Die unterschiedlichen und vielfältigen Schularten und Schultypen werden von der Volksschule bis zu den „maturaführenden“ Schulen und den Bildungsanstalten beschrieben, um vor allem Eltern und Schülern Entscheidungshilfen für die Bildungslaufbahn zu geben.

Das Kapitel über die **Schulpflicht** beschränkt sich nicht nur auf die klassische Erfüllung derselben, sondern zeigt die gesamte Bandbreite an Möglichkeiten auf, dieser Pflicht zu entsprechen: Der häusliche Unterricht oder auch das duale Bildungssystem – beide international beachtet – gehören ua hierher. Darüber hinaus werden die Schulpflichtmatrik, die alternative Feststellung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht laut Mutter-Kind-Pass und die Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen dargestellt.

Neben Ausführungen über **Schulzeit und Ferien**, die detailliert Auskunft über Unterrichts- und Ferienzeiten bzw Feiertagsregelungen geben und insbesondere auch die Regelungen zu den Herbstferien behandeln, geht das abschließende Kapitel **Privatschulen** auf das Spannungsfeld von *Exklusivität oder Notwendigkeit* bzw *Ergänzung oder Konkurrenz* zum staatlichen Schulwesen ein. Die Auseinandersetzung mit diesem Themenbereich ist nicht zuletzt Resultat gesellschaftspolitischer Entwicklungen, die Eltern vermehrt vor die Entscheidung stellen, ihre Kinder dem staatlichen Schulsystem oder privaten schulischen Initiativen anzuvertrauen.

I. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen Oder: Worum es im Grunde geht

A. Der Mensch im Mittelpunkt

Das Recht und die Pädagogik stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander. Aber nur auf den ersten Blick scheinen sie wenig miteinander zu tun zu haben. Dass Pädagogen und Juristen einander mit gewisser Distanz begegnen, ist wohl Resultat dieser oberflächlichen Sicht. Der Ruf nach dem Recht wird oft erst erhoben, „wenn der Hut brennt“. Die Auseinandersetzung mit pädagogischen Fragen wiederum erfolgt erst im konkreten Anlassfall. Dabei gibt es neben einer Reihe von Unterschieden nicht wenige Gemeinsamkeiten zwischen Recht und Pädagogik. Die beiden Disziplinen unterscheiden sich in ihren Voraussetzungen und in ihrem Wesen. Der Jurist benötigt für seine Arbeit eine vorgegebene Ordnung. Rechtsuchende beraten, Urteile fällen, Plädoyers halten, Bescheide erstellen, auf der Suche nach Objektivität und Übereinstimmung mit der Rechtsordnung – in diesem Rahmen sucht der Jurist, Recht anzuwenden. Pädagogik beginnt schon bei der Reflexion der Praxis. Anders als beim Juristen stehen beim Pädagogen in der Vielfalt pädagogischen Handelns das Begleitende und das Vermittelnde im Mittelpunkt.

Größer als die Unterschiede sind aber die **Gemeinsamkeiten von Recht und Pädagogik**. Recht und Pädagogik müssen sich in der Praxis behaupten, beide können sich nicht auf die Theorie beschränken. Beide sind von der Geschichte geprägt. Beide haben eine Wert- und Orientierungsfunktion, beide zielen auf die rationale und friedliche **Beilegung von Interessenkonflikten**. Beide sind auf die Gesellschaft bezogen und von dieser abhängig. Beide sind vor allem dem Menschen – nicht einer Ideologie – verpflichtet.¹ Von daher ist es für Pädagogen und Juristen gleichermaßen lohnend, sich im Kontext von Schule und Recht der zentralen Stellung des Menschen in der Rechtsordnung und in der Pädagogik bewusst zu werden.

Jede Rechtsordnung geht mehr oder weniger bewusst von einem bestimmten Menschenbild aus. Von daher ist es für die Beschäftigung mit Rechtsnormen unabdingbar, sich mit dem vorausgesetzten Bild vom Menschen auseinanderzusetzen.² Dies umso mehr, wenn im Fokus des Erkenntnisinteresses das Schulrecht steht, also jener Bereich, in dem die Fragen von Bildung und Erziehung rechtlich normiert werden. Das Verhältnis von Schulrecht und Ver-

1 Mayer-Maly, Rechtsphilosophie (2001) 5 f, in Bezug auf das Verhältnis von Recht und Philosophie.

2 Mayer-Maly, Rechtsphilosophie 37.

Abschnitt A: Die Grundlagen des Schulsystems

fassung ist dabei insofern von besonderem Interesse, als das Bild, das eine Gesellschaft als Ziel- und Leitvorstellungen vom Menschen hat, dort in verdichteter Weise seinen Niederschlag findet, wo die staatlichen Erziehungsziele in der Gesetzgebung positiviert worden sind.³ **Im Mittelpunkt steht der Mensch als Person.** Die Personhaftigkeit ist eine ontologische Grundgegebenheit, die allen Menschen ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Nationalität und Standeszugehörigkeit in gleicher Weise zukommt.⁴ Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)⁵ lässt in seinem § 16 keinen Zweifel an der grundlegenden und hervorragenden Bedeutung des Menschen als Person: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“

Die Erfahrung der Totalitarismen des 20. Jahrhunderts mit ihren Kriegen und Gräueltaten hat zu einer Neubesinnung auf den Menschen und sein Wesen geführt, die Eingang gefunden hat in die großen Menschenrechtskodifikationen mit dem Wesenskern der **Würde des Menschen**, die es unabdingbar zu schützen gilt. Dieser Entwicklungsprozess hat zu einer Menschenbildformel geführt, die zwei Wesensmerkmale gleichermaßen umfasst: den Ansatz vom Menschen als gemeinschaftsbezogenem Wesen und die Sichtweise der Aufklärung vom freien und autonomen Menschen. Diese aus dem deutschen Grundgesetz abgeleitete Menschenbildformel ist der „Urtext“ für alle Fragen, die mit dem Menschenbild zusammenhängen⁶, weit über die Landesgrenzen hinaus: Der Mensch im Spannungsverhältnis von Individualität und Gemeinschaftsgebundenheit, ausgestattet mit Freiheit und Würde.⁷

In Österreich ist die Menschenwürde im Grundrechtskatalog der österreichischen Bundesverfassung nicht explizit verankert. Jedoch klassifiziert der Verfassungsgerichtshof (VfGH) den Grundsatz der Menschenwürde als einen „allgemeinen Wertungsgrundsatz unserer Rechtsordnung“, der besagt, „dass kein Mensch jemals als bloßes Mittel für welche Zwecke immer betrachtet und behandelt werden darf“.⁸ Mit Art 1 Grundrechtecharta der Europä-

3 Vgl dazu Auer, Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz (2005) 189ff; Auer, Das Schulrecht aus der Perspektive des Menschenbildes in der Verfassung, in ÖGSR-Tagungsband zum Symposium Schule und Gewalt, Aufgaben und Möglichkeiten des Rechts? (2007) 17.

4 Henkel, Einführung in die Rechtsphilosophie. Grundlagen des Rechts² (1977) 263.

5 ABGB JGS 1811/946.

6 Häberle, Das Menschenbild im Verfassungsstaat (2005) 48.

7 BVfGE 4, 7 (15f).

8 VfSlg 13.635/1993 unter Hinweis auf Bydlinski, Fundamentale Rechtsgrundsätze. Zur rechtsethischen Verfassung der Sozietät (1988) 176. Der VfGH hat sich damit die negative Begrifflichkeit Kants und der Dürig'schen Objektformel zu eigen gemacht. Nach Dürig ist der bekannteste Versuch benannt, der Würde in einer Negativ-Formulierung normative Konturen zu verleihen: „Die Menschenwürde als solche ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren

ischen Union (GRC) hat die Unantastbarkeit der Würde des Menschen zwischenzeitlich auch Eingang in das österreichische Verfassungsrecht gefunden:⁹ „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“¹⁰

Unserer Rechtsordnung liegt das **personale Menschenbild** zugrunde. Es ist eng mit dem Begriff der Persönlichkeit verbunden. Persönlichkeitsbildung nimmt wiederum eine zentrale Stellung in den staatlichen Erziehungszielen und den schulrechtlichen Normen ein. Während die *Personalität* iSd § 16 ABGB jedem Menschen auf Grund der angeborenen und durch die Vernunft einleuchtenden Rechte zukommt, weist *Persönlichkeit* einen evolutionären Charakter auf. Der Mensch ist zwar schon Person, bevor er sich personal selbst verwirklicht, aber erst im Selbstvollzug bringt er die ursprüngliche Wesensverfassung zur Entfaltung.¹¹ Der Mensch als Person wird zum Zentralbegriff des Rechts: „Die Idee des Rechts ist die Idee des personalen Menschen – oder sie ist gar nichts.“¹² Im Kontext Schule trifft dies in besonderer Weise zu.

B. Die verfassungsrechtlichen Normen

Jeder Staat verfügt über sein eigenes Verfassungsrecht mit entsprechenden Besonderheiten in formeller¹³ und materieller¹⁴ Hinsicht. Die Summe der Inhalte einer Verfassung, es sind dies die Festlegung der Staatsform (Republik oder Monarchie), die Bestimmung der Struktur des Staatsverbandes (Einheitsstaat oder Bundesstaat), die Grundzüge der Verteilung der Staatsfunktionen zwischen Parlament, Regierung und Gerichten, die Grundrechte als Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat, allenfalls Staatszwecke und Staats-

3

Größe herabgewürdigt wird.“ Siehe *Dürig*, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde. Entwurf eines praktischen Wertsystems der Grundrechte aus Art 1 Abs I in Verbindung mit Art 19 Abs II des Grundgesetzes, AÖR 81 (1956) 117.

9 Siehe VfSlg 19.632/2012 sowie die VfGH-Presseinformation vom 4. 5. 2012.

10 Im Unterschied zu Art 1 Abs 1 GG, das sich an den Gesetzgeber richtet, der die Würde des Menschen zu achten und zu schützen hat, nennt Art 1 GRC keinen besonderen Adressaten, richtet sich also an alle.

11 *Coreth*, Was ist der Mensch? Grundzüge einer philosophischen Anthropologie (1973) 168.

12 *Kaufmann*, Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, in *Kaufmann/Hassemer/Neumann* (Hrsg), Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart⁸ (2011) 146.

13 Verfassungsrecht im formellen Sinn wird durch das besondere Verfahren seiner Erzeugung gekennzeichnet.

14 Unter Verfassungsrecht im materiellen Sinn versteht man jene Rechtsnormen, die – unabhängig von ihrer Form – inhaltlich zum Verfassungsrecht gehören.

Abschnitt A: Die Grundlagen des Schulsystems

zielbestimmungen (zB soziale Sicherheit, Umweltschutz etc), wird auch als **rechtliche Grundordnung eines Staates**¹⁵ bezeichnet.¹⁶

1. Überblick über die für Schule und Erziehung relevanten Normen

4 Zu den das Schul- und Erziehungswesen betreffenden *verfassungsrechtlichen Normen* gehören

- das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)¹⁷
- das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird (BVG 1962)¹⁸
- das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird (BVG 1975)¹⁹
- das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG)²⁰
- der Staatsvertrag von Saint-Germain (StV StGermain)²¹
- der Staatsvertrag von Wien (StV Wien)²² und
- die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)²³.

a) Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

5 Im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) finden sich als wesentliche Normen

- die Grundwerte und Erziehungsziele der Schule²⁴
- die Definition von Schule²⁵
- die Definition von öffentlichen Schulen und Privatschulen²⁶
- die Verpflichtung zu einem differenzierten Schulsystem²⁷
- die Dauer der Schulpflicht²⁸

15 *Kägi*, Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates (1945), Neudruck 1971.

16 *Andergassen*, Österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit im Spannungsfeld von Recht und Politik (2004) 1.

17 B-VG BGBl 1930/1.

18 BVG 1962 BGBl 1962/215.

19 BVG 1975 BGBl 1975/316.

20 StGG RGBl 1867/142.

21 Staatsvertrag von Saint-Germain StGB 1920/303.

22 Staatsvertrag von Wien betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich BGBl 1955/152.

23 EMRK BGBl 1958/210.

24 Art 14 Abs 5a B-VG.

25 Art 14 Abs 6 B-VG.

26 Art 14 Abs 6 und 7 B-VG.

27 Art 14 Abs 6a B-VG.

28 Art 14 Abs 7a B-VG.

- die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern²⁹
- erhöhte Quoren im Nationalrat in Angelegenheiten³⁰
 - der Schulgeldfreiheit
 - des Verhältnisses von Schule und Kirchen bzw Religionsgesellschaften einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule
 - der Differenzierung des Schulsystems sowie
 - von Staatsverträgen in den vorstehenden Angelegenheiten
- die Vollziehung auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens³¹
- die Verwaltungsgerichtsbarkeit³² und
- die Verfassungsgerichtsbarkeit.³³

aa) Die Grundwerte und Erziehungsziele der Schule

Die vom Verfassungsgesetzgeber in Art 14 Abs 5 lit a B-VG normierten Grundwerte und Erziehungsziele³⁴ spiegeln deutlich die Grundwerte und Ziele der Verfassung sowie der Menschenrechtskodifikationen, insbesondere der EMRK und der Grundrechtecharta der EU wider. Sie basieren wie diese auf dem personalen Menschenbild und sind durch idealtypische Elemente geprägt. Ein Blick auf die gegenwärtige gesellschaftliche und politische Situation in den Ländern der Welt – vom Wiederaufkeimen der Nationalismen, über die Gefährdung des Weltfriedens durch Nichtbeachtung völkerrechtlicher Standards, Wirtschaftssysteme, die die Kluft zwischen armen und reichen Ländern vergrößern statt verkleinern, bis hin zur Bedrohung einer ökologischen Katastrophe – zeigt deutlich, wie wichtig es ist, auf das normativ Verbindliche der Grundwerte hinzuverziehen.³⁵

Der Verfassungsgesetzgeber räumt den wertorientierten Erziehungszielen absolute Priorität ein, sie formulieren und normieren einen Grundkonsens der freiheitlichen Demokratie. Aus staatsrechtlicher Perspektive sind Erziehungsziele normative Verbindlichkeiten. Für den mündigen Bürger stellen sie sich unter Umständen als pluralistische, normativ nicht erzwingbare Orientierungswerte dar. Der pluralistische Staat kann aber pluralistisch nur sein auf der Basis gemeinsamer Grundwerte.³⁶ Die **Grundwerte**, die das B-VG für die

29 Art 14 Abs 1–5, 8 und 9 sowie Art 14a B-VG.

30 Art 14 Abs 10 B-VG.

31 Art 113 Abs 1 B-VG.

32 Art 129–136 B-VG.

33 Art 137–148 B-VG.

34 Diese an § 2 Abs 1 SchOG angelehnte Norm wurde mit BVG BGBI I 2005/31 wegen der Neuregelung der Quoren für Schulgesetze vom Verfassungsgesetzgeber in den Verfassungsrang gehoben.

35 Auer, Das Schulrecht aus der Perspektive des Menschenbildes, in ÖGSR-Tagungsband (2007) 17 (18).

36 Auer, Das Schulrecht aus der Perspektive des Menschenbildes, in ÖGSR-Tagungsband (2007) 17 (18).

Abschnitt A: Die Grundlagen des Schulsystems

Schule normiert, sind **Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz**. Auf dieser Grundlage soll die Schule der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, ein höchstmögliches Bildungsniveau sichern. Durch die Orientierung an den sozialen, religiösen und moralischen Werten sollen Kinder und Jugendliche zu Menschen werden, die befähigt sind, Verantwortung zu übernehmen, für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen. Zu selbstständigem Urteil und sozialem Verständnis sollen sie geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.³⁷ „Dass Ausgleich und Toleranz, Respekt vor dem anderen bzw seiner Individualität ebenfalls zum Kanon unserer Erziehungsziele gehören, ist eine spezifische Kulturleistung des Verfassungsstaates.“³⁸

bb) Die Definition von Schule

- 8 Das B-VG normiert Schulen als Einrichtungen, in denen **Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden** und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein **umfassendes erzieherisches Ziel** angestrebt wird.³⁹ Fahrschulen, Schischulen, Tanzschulen, Kosmetikschulen uÄ fallen nicht unter diesen Schulbegriff.⁴⁰ In den genannten Beispielen geht es in erster Linie um die Vermittlung von Fertigkeiten, die entweder zur Weiterbildung im Beruf benötigt werden oder die etwa nur der Förderung des gesellschaftlichen Lebens oder der persönlichen sportlichen Tätigkeit dienen, nicht aber um ein umfassendes erzieherisches Ziel, wenngleich erzieherische Aspekte – zB Rücksichtnahme im Straßenverkehr oder auf der Schipiste oder höfliche Umgangsformen – auch hier anzutreffen sind. Auch Kindergärten, Hochschulen und Universitäten fallen nicht unter den verfassungsrechtlich definierten Schulbegriff. Für diese gelten eigene Gesetze.⁴¹ Die schulrechtlichen Normen, die in diesem Buch erörtert werden, beziehen sich nur auf Schulen, die von der verfassungsrechtlichen Definition umfasst sind.

37 Art 14 Abs 5a B-VG. Vgl ebenso auf einfachgesetzlicher Ebene § 2 Abs 1 SchOG.

38 Häberle, Das Menschenbild im Verfassungsstaat 46.

39 Art 14 Abs 6 B-VG.

40 Die Definition der Schule wurde durch die Novelle BGBl I 2005/31 eingefügt und ist mit Ablauf des 9. Juni 2005 in Kraft getreten. Die Definition geht auf die VfGH-Judikatur seit 1933 zurück (siehe zB VfSlg 777, 1505, 2207, 3234, 3802, 4290 etc) und entspricht im Wesentlichen der Begriffsbestimmung des § 2 Abs 1 und 2 PrivSchG.

41 Kindergartengesetze der Länder; Hochschulgesetz BGBl I 2006/30; Universitätsge- setz BGBl I 2002/120.

Jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden, sind **öffentliche Schulen**. Gesetzlicher Schulerhalter öffentlicher Schulen ist der Bund mit Ausnahme der öffentlichen Pflichtschulen, deren Schulerhalter das Land ist oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband.⁴² Davon ausgenommen sind die öffentlichen Praxisschulen, die als Bundesschulen geführt werden.⁴³ 9

Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der **Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses** zugänglich,⁴⁴ jedoch im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen.⁴⁵ Sinngemäß gilt das auch für Kindergärten, Horte und Schülerheime. Schulen, die nicht öffentlich sind, sind **Privatschulen**, denen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen ist.⁴⁶ 10

cc) Das differenzierte Schulsystem und die (Dauer der) Schulpflicht

Die Verpflichtung zu einem differenzierten Schulwesen wurde im Jahre 2005 in das B-VG eingefügt.⁴⁷ Diese Bestimmung korreliert mit dem schulrechtlichen Grundsatz, dass die **Gliederung des österreichischen Schulwesens** durch **Alters- und Reifestufen**, durch **verschiedene Begabungen** und durch **Lebensaufgaben und Berufsziele** bestimmt wird.⁴⁸ Der Schulrechtsgesetzgeber wird zu einem Mindestmaß an Differenzierung verpflichtet. „Zumindest“ ist nach Bildungsinhalten in allgemein bildende und berufsbildende Schulen zu gliedern und nach Bildungshöhe in Primar- und Sekundarschulbereiche, wobei bei den Sekundarschulen eine weitere angemessene Differenzierung vorzusehen ist.⁴⁹ Die konkrete Ausgestaltung der Differenzierung an Sekundarschulen ist seit Jahren Gegenstand eines schul- und gesellschaftspolitischen Diskurses, in dem immer wieder weltanschauliche Positionen aufeinander prallen, vor allem im Hinblick auf die Sekundarstufe I der 10- bis 14-Jährigen. Im Hinblick auf die Verpflichtung zum differenzierten Schulsystem müssen

42 Art 14 Abs 1 iVm Abs 3 lit b sowie Abs 5 lit a B-VG.

43 Art 14 Abs 5 lit a B-VG iVm § 33a SchOG.

44 Diese Norm entspricht dem Gleichheitsgebot in Art 7 B-VG, der zusätzlich die Gewährleistung der Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen beinhaltet. Vgl auch § 4 Abs 1 SchOG.

45 § 4 Abs 2 SchOG ermöglicht bei der Aufnahme die Ablehnung von Schülern nur, wenn sie die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllen, dem vorgesehenen Schulsprengel nicht angehören oder wegen Überfüllung der Schule, wenn für die Schule kein Schulsprengel vorgesehen ist. Weitere gesetzliche Voraussetzungen in Bezug auf Unterrichtssprache, Eignung, Einstufungsprüfung, Aufnahme außerordentlicher Schüler finden sich in den §§ 3 und 4 SchUG.

46 § 14 Abs 7 B-VG.

47 BGBl I 2005/31. Siehe Art 14 Abs 6a B-VG.

48 § 3 Abs 1 SchOG.

49 Eine Zusammenstellung der Gliederung der österreichischen Schulen findet sich in § 3 Abs 2 SchOG.

Abschnitt A: Die Grundlagen des Schulsystems

sich neue Schulformen in neuen gesetzlichen Normen ebenso wie bestehende daran messen lassen, ob sie die unterschiedlichen Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen, die Lebensaufgaben und die Berufsziele angemessen berücksichtigen.

- 12 Auch die Festschreibung der Schulpflicht hat der Verfassungsgesetzgeber 2005 in das B-VG eingefügt.⁵⁰ Verfassungsrechtlich ist die Schulpflicht mit „**zumindest neun Jahren**“ normiert, und sie erstreckt sich auch auf das Berufsschulwesen, ohne jedoch für diesen Bereich einen Zeitraum anzugeben.⁵¹

dd) Die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern

- 13 Dass das Schulwesen ein bedeutender bildungs- und gesellschaftspolitischer Bereich ist, kann man auch daran erkennen, mit welcher **Komplexität** die Kompetenzen in diesem Bereich geregelt sind. In regelmäßigen Abständen gibt es Vorstöße mit dem Ziel, die zum Teil doch sehr verästelte Kompetenzlage einer Vereinfachung zuzuführen. Je nach Perspektive wird eine einheitliche(re) Kompetenz zugunsten des Bundes oder der Länder gefordert. Die Rechtslage stellt sich verfassungsrechtlich derzeit wie folgt dar:

(1) Generalkompetenz Bund

- 14 Dem Bund kommt auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens sowohl für die Gesetzgebung als auch für die Vollziehung eine Generalkompetenz zu, sofern nicht ausdrücklich anderes normiert ist.⁵²

Dazu gehören insbesondere die Angelegenheiten

- des Schulorganisationsrechtes, der Errichtung und Erhaltung von Schulen (mit Ausnahme der äußeren Angelegenheiten der öffentlichen Pflichtschulen)
- des Schulunterrichtsrechtes
- der Schulpflicht
- des Religionsunterrichtes
- des Privat- und Minderheitenschulwesens
- des Dienstrechts der Bundeslehrer
- der Schulaufsicht und der Schulverwaltung.⁵³

50 BGBI I 2005/31.

51 Vgl dazu § 20 SchPflG mit näheren Bestimmungen zur Berufsschulpflicht.

52 Art 14 Abs 1 B-VG.

53 Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wurden die Universitäten und Hochschulen kompetenzrechtlich mit einem eigenen Tatbestand im B-VG versehen (Art 10 Abs 1 Z 12 a). Als Annex fällt auch das Erziehungswesen in Angelegenheiten der Studentenheime auf dem Gebiet des Universitäts- und Hochschulwesens unter Art 10 Abs 1 Z 12 a B-VG.

(2) Gesetzgebung Bund, Vollziehung Land

Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache ist die Vollziehung, wenn es sich um Angelegenheiten des Dienstrechts und Personalvertretungsrechts der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen handelt. Die Landesgesetzgebung kann ermächtigt werden, für solche Bundesgesetze Ausführungsbestimmungen zu erlassen, ansonsten hat der Bund die Kompetenz für die Durchführungsverordnungen.⁵⁴ Bundesgesetze, deren Vollziehung Landessache ist, können Fristen bestimmen, innerhalb derer das Land Ausführungsgesetze erlassen kann. Bei Nichteinhaltung der Frist geht die Kompetenz für die Ausführungsgesetze auf den Bund über.⁵⁵

15

(3) Grundsatzgesetzgebung Bund, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Land

Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache ist die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

16

- äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen
- äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die zumindest vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind
- fachliche Anstellungserfordernisse der Kindergärtner und Erzieher an Horten und Schülerheimen, die zumindest vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.⁵⁶

Ausgenommen sind jeweils Einheiten, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind: öffentliche Praxisschulen, Übungskindergärten, Übungshorte und Übungsschülerheime.⁵⁷

(4) Generalkompetenz Land

Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten

17

- der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen⁵⁸
- des Kindergarten- und Hortwesens.⁵⁹

54 Art 14 Abs 2 B-VG.

55 Art 15 Abs 6 B-VG.

56 Art 14 Abs 3 lit a-c B-VG.

57 Art 14 Abs 5 lit a und b B-VG.

58 Dazu haben die Länder jeweils Landeslehrer-Diensthoheitsgesetze erlassen.

59 Art 14 Abs 4 B-VG.

Abschnitt A: Die Grundlagen des Schulsystems

(5) Land- und forstwirtschaftliches Schul- und Erziehungswesen

- 18 Das land- und forstwirtschaftliche Schul- und Erziehungswesen⁶⁰ ist in Art 14a B-VG geregelt. Im Gegensatz zu Art 14 Abs 1 B-VG, der die Generalkompetenz des Bundes normiert, kommt im land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesen den **Ländern eine generelle Kompetenz** in Gesetzgebung und Vollziehung zu. Auch hier gibt es eine Reihe von Ausnahmen.⁶¹

ee) Erhöhte Quoren im Nationalrat

- 19 Bestimmte schulrechtliche Normen hält der Gesetzgeber für **besonders schutzwürdig** und verbindet mit ihnen das Erfordernis der für Verfassungsgesetze vorgesehenen erhöhten Quoren im Nationalrat, nämlich die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Zu diesen Normen⁶² gehören
- die Schulgeldfreiheit für öffentliche Schulen⁶³
 - das Verhältnis von Schulen und Kirchen bzw Religionsgesellschaften und der Religionsunterricht in der Schule
 - die Differenzierung des Schulsystems sowie
 - Staatsverträge im Hinblick auf die vorstehenden Angelegenheiten.

Mit dem besonderen Beschlussfassungserfordernis in den genannten Angelegenheiten soll einerseits schul-, gesellschafts- und sozialpolitisch Erreichtes wie die Schulgeldfreiheit für öffentliche Schulen und das differenzierte Schulsystem geschützt als auch die Korrelation von staatlicher Schulgesetzgebung und religiöser Überzeugungen der Eltern⁶⁴ gewahrt werden.

ff) Die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit

- 20 Mit der seit 1. Jänner 2014 geltenden „**neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit**“ besteht für jedes Bundesland ein Verwaltungsgericht des Landes und für den Bund ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht. Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit oder Verletzung der Entscheidungspflicht sowie über Beschwerden nach Maßgabe von Bundes- oder Landesgesetzen wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auf-

60 Vertiefend Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts IV: Land- und forstwirtschaftliches Schulrecht (2013).

61 Siehe dazu insbesondere Art 14a Abs 2 – 4 B-VG.

62 § 14 Abs 10 B-VG.

63 § 5 SchOG.

64 Art 2 1. ZP EMRK.

traggebers im öffentlichen Auftragswesen und in Streitigkeiten in dienstrechlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten.⁶⁵

Für den Bereich von Schule und Erziehung kommen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit alle Bereiche in Betracht, in denen gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde Beschwerde erhoben werden kann. Im Bereich des Schulunterrichtsrechts ist vor allem das **Widerspruchsrecht** gegen Entscheidungen des § 70 Abs 1 SchUG (Verfahrensbestimmungen im Kontext der Aufnahme in eine Schule oder Übertritt in eine andere, Zulassung zu Aufnahms-, Eignungs- und abschließenden Prüfungen, Lehrplanmaßnahmen für sonderpädagogischen Förderbedarf, Maßnahmen der Begabtenförderung uÄm) und des § 71 Abs 2 SchUG (vor allem im Hinblick auf nicht bestandene abschließende Prüfungen und die Nichtberechtigung zum Aufsteigen) zu nennen. Die (provisoriale) Entscheidung der Schule tritt in diesen Angelegenheiten mit Einbringen des Widerspruchs außer Kraft.⁶⁶ Gegen eine Entscheidung der zuständigen Schulbehörde in diesen Angelegenheiten kann **Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht**⁶⁷ (BvWg) erhoben werden. In den Fällen, in denen einem Schüler die Berechtigung zum Aufsteigen nicht erteilt wird, ist der Schüler bis zur bescheidmäßigen Entscheidung⁶⁸ der Schulbehörde bzw bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes⁶⁹ zum Besuch des Unterrichts in der nächsten Schulstufe berechtigt.

Zu den die korrekte Anwendung der Gesetze überprüfenden Institutionen gehören auch die Höchstgerichte **Verfassungsgerichtshof** (VfGH) und **Verwaltungsgerichtshof** (VwGH). Der VwGH ist zuständig zur gerichtlichen Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Entscheidungen der Verwaltungsgerichte können beim VwGH durch Revision und Säumigkeit der Verwaltungsgerichte durch Fristsetzungsantrag bekämpft werden.⁷⁰

Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat für den schulrechtlichen Bereich vor allem insofern Bedeutung, als der VfGH über Beschwerden gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes erkennt, soweit der Beschwerdeführer durch das Erkenntnis in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen

65 Art 130 Abs 2 B-VG.

66 § 71 Abs 2a SchUG.

67 Das Bildungsreformgesetz 2017 hat eine weitere Änderung des B-VG bewirkt: Durch einfaches Bundesgesetz kann ohne Zustimmung der Länder vorgesehen werden, dass Rechtssachen in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens und auf dem Gebiet des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fallen.

68 § 73 Abs 4 SchUG.

69 § 73 Abs 5 SchUG.

70 Art 133 – 136 B-VG.

Abschnitt A: Die Grundlagen des Schulsystems

Anwendung einer gesetzwidrigen Norm in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.⁷¹

b) Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG)

- 23 Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) wurde 1918 als einziges der fünf Staatsgrundgesetze von 1867 in den Rechtsbestand der Republik Österreich übernommen.
- 24 Für den schulrechtlichen Kontext von Bedeutung ist vor allem Art 17 StGG, der im ersten Satz die **Freiheit von Wissenschaft und Lehre** regelt und daran den **Grundsatz der Unterrichtsfreiheit** anschließt: Jeder Staatsbürger ist berechtigt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, sofern er die Befähigung dazu nachgewiesen hat. Das StGG bildet auch die verfassungsrechtliche Basis für die Errichtung von Privatschulen.⁷² Im Hinblick auf den Religionsunterricht in Schulen wird ausgeführt, dass dafür die betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften Sorge zu tragen haben.

- 25 Das Recht der obersten Leitung und Aufsicht für das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen kommt dem Staat zu. Dieser **Grundsatz der staatlichen Unterrichtshoheit** markiert den Wandel von einem in weiten Bereichen von kirchlichen Institutionen getragenen Schulwesen zu einem säkularen Unterrichts- und Erziehungswesen.

c) Die Staatsverträge von Saint-Germain und Wien

- 26 Die Staatsverträge von St. Germain 1919 (StV StGermain) und von Wien 1955 (StV Wien) verpflichten Österreich zur Einhaltung bestimmter Grundrechte. Die Normen des Minderheitenschutzes des StV StGermain⁷³ gehören zum Verfassungsbestand des B-VG. Nach Austrofaschismus und Nationalsozialismus wurden die Grundrechte des österreichischen Verfassungsrechts neuerlich in Kraft gesetzt und 1955 durch den StV Wien vor allem im Hinblick auf den **Minderheitenschutz** weiter ausgebaut.⁷⁴

Für den schulrechtlichen Bereich von Bedeutung sind die Art 67 und 68 StV StGermain sowie Art 7 StV Wien. Die angeführten Normen garantieren österreichischen Staatsangehörigen, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, dieselbe Behandlung und dieselben Garantien wie allen anderen Staatsangehörigen und räumen ihnen ua. das Recht ein, Schulen und Erziehungsanstalten zu errichten und zu verwalten und in diesen ihre

71 Art 144 B-VG.

72 Art 17 zweiter Satz StGG.

73 Art 62–69 StV StGermain.

74 Berka, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) Rz 64f.

Sprache zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.⁷⁵ Die österreichische Regierung wird verpflichtet, in jenen Gebieten, in denen eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl anderssprachiger als deutschsprachiger österreichischer Staatsangehöriger wohnt, sicherzustellen, dass in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt wird.⁷⁶

Im StV Wien werden die Minderheitenrechte weiter ausgebaut. Art 7 StV Wien **27** normiert, dass österreichische Staatsangehörige der **slowenischen und kroatischen Minderheiten** in Kärnten, im Burgenland und in der Steiermark dieselben Rechte wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen genießen und Anspruch haben auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen.

d) Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hat ihren Ursprung in der europäischen Einigungsbewegung im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg in Westeuropa. Sie wurde am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet.⁷⁷ Der EMRK liegt ein personales Menschenbild zugrunde. Daraus leiten sich einzelne Garantien und Verbote, wie zB das Recht auf Leben⁷⁸, das Folterverbot⁷⁹ oder das Verbot der Sklaverei⁸⁰, aber auch das **Recht auf Bildung**⁸¹ ab.⁸² Österreich ist der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten 1958 beigetreten und ist zur gewissenhaften Erfüllung der Konvention samt den in den Zusatzprotokollen enthaltenen Bestimmungen verpflichtet. Der Verfassungsgesetzgeber hat die EMRK 1964 mit Verfassungsrang ausgestattet.

Für den schulrechtlichen Bereich ist die EMRK besonders durch das Recht auf Bildung von Bedeutung: **Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden.**⁸³ Diese Norm beruht im Wesentlichen auf der Überlegung, dass der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat die natürliche Verpflichtung hat, durch ein entsprechendes Bildungswesen und durch die Normierung einer allgemeinen Schulpflicht für die Ermöglichung der Teilnahme am gesell-

75 Art 67 StV StGermain.

76 Art 68 StV StGermain.

77 Bergmann, Das Menschenbild der Europäischen Menschenrechtskonvention (1995) 64.

78 Art 2 EMRK.

79 Art 3 EMRK.

80 Art 4 EMRK.

81 Art 2 1. ZP EMRK.

82 Bergmann, Das Menschenbild der EMRK 65.

83 Art 2 1. ZP EMRK.

Abschnitt A: Die Grundlagen des Schulsystems

schaftlichen Leben zu sorgen.⁸⁴ Gewährt wird nach Auslegung der Straßburger Instanzen eine Elementarausbildung im Rahmen bestehender Einrichtungen.⁸⁵ Die österreichischen schulrechtlichen Normen gehen weit darüber hinaus, denn es ist ein Mindeststandard an weiterführenden Schulen und der Bestand von Universitäten verfassungsrechtlich garantiert.⁸⁶

84 *Bergmann*, Das Menschenbild der EMRK 158.

85 *Bergmann*, Das Menschenbild der EMRK 159.

86 *Berka*, Die Grundrechte Rz 698.

II. Die österreichische Schulverwaltung

Oder: Wer hat was zu sagen?

Viele Menschen begegnen staatlichen Behörden generell mit einer gewissen Skepsis und mit Vorbehalten. Wer in früheren Zeiten eine Behörde aufsuchte, sah sich mit einer Obrigkeit im wahrsten Sinne des Wortes konfrontiert. Wer heute in einer Behörde arbeitet, übt seine Funktion nicht mehr so sehr „obrigkeitlich“, sondern eher serviceorientiert aus. Das trifft auch auf die Schulbehörden zu. Der Staat hat Behörden zum Vollzug und zum Schutz der Rechtsordnung eingerichtet. Sie stehen damit im Dienst von Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit. Das Wissen um Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen von Behörden trägt zu ihrem besseren Verständnis bei. In diesem Sinne werden die Schulbehörden erläutert.

Nach genau 150 Jahren ihres Bestehens wurden die bisherigen Landesschulräte bzw der Stadtschulrat für Wien sowie die Bildungsabteilungen der Länder abgeschafft und ab 1. Jänner 2019 durch **Bildungsdirektionen** ersetzt. Als absolute Novität in der Struktur der österreichischen Bundesverfassung wurden die Bildungsdirektionen als Bund-Länder-Behörden eingerichtet – bisher war jede behördliche Einrichtung entweder dem Bund oder dem jeweiligen Land zugeordnet.

A. Das Unterrichtsressort und die Bildungsdirektionen

1. Allgemeines

Die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens⁸⁷ ist vom **zuständigen Bundesminister**⁸⁸ und den ihm unterstehenden **Bildungsdirektionen** zu besorgen.⁸⁹ Diese – dem zuständigen Bundesminister nachgeordneten – Bildungsdirektionen sind verfassungsrechtlich im Art 113 B-VG und einfachgesetzlich im Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG)⁹⁰ verankert. Die Bildungsdirektion wurde als **gemischte Behörde** („Bund-Länder-Behörde“) installiert, der die Landes- ebenso wie die Bundesvollziehung übertragen ist. Der Bildungsdirektion kommt die Vollziehung des gesamten Schulrechts zu. Dazu zählen auch die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht sowie das Bildungscont-

87 Zum Schulwesen zählt auch das Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime, nicht jedoch das Hochschulwesen einschließlich der Studentenheime und das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime.

88 Zuständig ist derzeit der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

89 Art 113 Abs 1 B-VG.

90 BD-EG BGBl 2017/138.

Abschnitt A: Die Grundlagen des Schulsystems

rolling. Ebenso vollzieht die Bildungsdirektion das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht der Bundes- und Landeslehrer und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen.⁹¹ Die Vollziehung auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung wird vom zuständigen Regierungsmitglied, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung von der zuständigen Landesregierung sowie in beiden Bereichen von den Bildungsdirektionen besorgt. Die Bildungsdirektionen unterstehen je nach Bereich dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung bzw der zuständigen Landesregierung. Die Aufgaben werden durch Bundes- und Landesbedienstete besorgt.

- 31** Die bestehende Vollziehung auf dem Gebiet des Kindergarten- und Hortwesens sowie des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesens bleibt unverändert.⁹²

2. Aufbau und Gliederung der Bildungsdirektionen

a) Der Bildungsdirektor

- 32** An der Spitze der Bildungsdirektion steht der **Bildungsdirektor**. Er ist Bundesbediensteter und wird vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann des jeweiligen Landes auf dessen Vorschlag für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Kommt kein Einvernehmen zwischen dem Bundesminister und dem Landeshauptmann zustande, kann der Landeshauptmann vorläufig eine Person mit der Funktion des Bildungsdirektors betrauen.⁹³ Diese Person muss nicht Bewerber gewesen sein, sie muss lediglich die Eignung für die Funktionsausübung aufweisen, welche der Landeshauptmann festzustellen hat. Die vorläufige Bestellung darf für die Dauer von längstens zwölf Monaten erfolgen und darf das weitere Bemühen um ein Einvernehmen nicht hemmen, sondern soll die Funktionsfähigkeit der Behörde sicherstellen. Mit der Herstellung des Einvernehmens hinsichtlich einer der vorgeschlagenen Personen und deren Bestellung zum Bildungsdirektor endet die vorläufige Betrauung.
- 33** Der Bildungsdirektor hat als unmittelbar Vorgesetzter die **Dienst- und Fachaufsicht über alle Bediensteten der Bildungsdirektion**⁹⁴ und ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen des zuständigen Bundesministers und in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Landesregierung gebunden. In übergreifenden Angelegenheiten, die untrennbar solche der Bundes- als auch der Landesvollziehung betreffen, wie zB Angelegenheiten

91 Art 113 Abs 3 und 4 B-VG sowie §§ 5 und 6 BD-EG.

92 Art 113 Abs 1 B-VG.

93 Art 113 Abs 6 B-VG.

94 Art 113 Abs 9 B-VG und § 7 Abs 1 BD-EG.

des inneren Dienstes der Bildungsdirektion, ist der Bildungsdirektor an die einvernehmlichen Weisungen des zuständigen Bundesministers mit der zuständigen Landesregierung gebunden.⁹⁵

Das **Qualifikationsprofil** des Bildungsdirektors spiegelt die Anforderungen an die Funktion wider. Da die Bildungsdirektion eine Verwaltungsbehörde darstellt, die entsprechende Aufgaben des Bundes und der Länder zu vollziehen hat, muss der Bildungsdirektor als Leiter dieser Behörde über entsprechend fundierte Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um beiden Verwaltungssträngen gerecht zu werden und die Behörde im Sinne eines komplementären Ansatzes organisieren und leiten zu können. Neben einschlägiger fachlicher Erfahrung und umfangreichen Kenntnissen der Schulorganisation werden von Bewerbern deshalb auch mehrjährige praktische Führungserfahrungen, Kenntnisse im Haushaltsrecht sowie Wissen über Personalmanagement und Controlling usw gefordert.⁹⁶

Für das **Bestellungsverfahren** ist eine Ausschreibung durch das zuständige Regierungsmitglied erforderlich, welches der betreffenden Landesregierung ein Anhörungsrecht einräumen muss. Die Bewerbungen sind direkt beim BMBWF einzubringen. Zeitgerecht eingelangte Bewerbungen sind binnen zwei Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist der beim Landeshauptmann einzurichtenden **Begutachtungskommission** und dem Landeshauptmann selbst zu übermitteln. Der Begutachtungskommission gehören fünf Mitglieder⁹⁷ an, die in Ausübung ihrer Funktion unabhängig und weisungsfrei sind. Die Kommission trifft sämtliche Entscheidungen mit Stimmenmehrheit, wobei alle Mitglieder anwesend sein müssen. Eine Reihung nach der Eignung der Bewerber wird nicht vorgenommen, es wird lediglich ein begründetes Gutachten zur Eignung erstellt und dem Mitglied der Bundesregierung sowie dem Landeshauptmann übermittelt. Der Vorschlag zur Bestellung zum Bildungsdirektor erfolgt zunächst durch den Landeshauptmann, der einen oder mehrere Bewerber gegenüber dem zuständigen Regierungsmitglied benennt. Dieses wählt dann einen Bewerber aus, muss jedoch hinsichtlich dieser Person das Einvernehmen mit dem Landeshauptmann herstellen. Die Bewerber haben keine Parteistellung und keinen Rechtsanspruch auf Bestellung. Bei Nichtbestellung hat kein Bescheid, sondern eine formlose Verständigung zu erfolgen.

95 Art 113 Abs 7 B-VG.

96 § 9 BD-EG.

97 § 12 Abs 2 BD-EG. Je ein Vertreter und ein weiterer Experte sind vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung und vom Landeshauptmann des Landes der zu besetzenden Bildungsdirektion zu entsenden. Ein weiteres Mitglied ist vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu entsenden. Der vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung entsandte Vertreter führt den Vorsitz.

Abschnitt A: Die Grundlagen des Schulsystems

- 34 Die Funktion des Bildungsdirektors endet⁹⁸
- nach Ablauf der Funktionsperiode,
 - durch Rücktritt,
 - durch Abberufung⁹⁹ oder
 - durch Tod.
- 35 Direkt unterhalb des Bildungsdirektors können **Stabsstellen** gebildet werden. Der Zweck von Stabsstellen ist es, Führungsfunktionen in Steuerungsfunktionen zu entlasten. Operative Tätigkeiten sind in der hierarchischen Struktur zu verankern. Die Einrichtung von Stabsstellen ist generell eine Option, aber keine Verpflichtung. Die Stabsstellen haben insbesondere das Kommunikationsmanagement und das Bildungscontrolling wahrzunehmen.
- 36 Die **Revision** wird direkt durch die Mitarbeiter des Bundes bzw des Landes durchgeführt: Bund und Land vereinbaren gemeinsam einen Prüfplan. Die Revisionsberichte gehen parallel an das zuständige Regierungsmitglied des Bundes, Landeshauptleute und Bildungsdirektoren.

b) Der Präsident der Bildungsdirektion

- 37 Die Verfassungsbestimmungen sehen die Möglichkeit vor, durch Landesgesetz den Landeshauptmann bzw in weiterer Folge durch Verordnung des Landeshauptmannes das in Betracht kommende Regierungsmitglied der Landesregierung als **Präsident** zu bestellen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, unterliegt der Präsident wie der Bildungsdirektor den Weisungen des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung oder der zuständigen Landesregierung. Wird ein Präsident bestellt, ist dieser weisungsbefugt und hat die Fachaufsicht gegenüber dem Bildungsdirektor.¹⁰⁰

c) Der Präsidialbereich

- 38 Der Präsidialbereich ist die **zentrale Geschäftsstelle** der Bildungsdirektion. Die Geschäfte der Bildungsdirektion sind vom Präsidialbereich zu besorgen. Ein rechtskundiger Verwaltungsbediensteter ist als **Leiter** des Präsidialbereiches zu bestellen. Er ist für sämtliche rechtlich zu bewertenden Angelegenheiten zuständig und ist ex lege Stellvertreter des Bildungsdirektors.¹⁰¹

Weiters obliegt ihm die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen unter Mitwirkung des Leiters des Bereiches Pädagogischer Dienst. Die Funktion

98 § 8 Abs 2 BD-EG.

99 ZB auf Grund schwerer Pflichtverletzungen oder längerfristigen Mangels an körperlicher oder geistiger Eignung.

100 Art 113 Abs 8 B-VG.

101 § 18 Abs 2 und 5 BD-EG.

der Leitung des Präsidialbereiches ist vom Bildungsdirektor auszuschreiben. Dieser hat der Begutachtungskommission als Vorsitzender anzugehören.¹⁰²

Die weitergehende Untergliederung unterhalb des Präsidialbereiches wird durch eine Rahmenrichtlinie und letztlich durch die konkrete Geschäftseinteilung des Bildungsdirektors vorgenommen. Basis für die Untergliederung in Abteilungen bildet eine über alle Bildungsdirektionen einheitliche Definition von Leistungen. Im Präsidialbereich sind Abteilungen und Referate vorgesehen. Für Zwecke der pädagogisch-psychologischen Beratung sowie der Bereitstellung und Koordination der psychosozialen Unterstützung in den Schulen ist ein **schulpsychologischer Dienst** einzurichten.¹⁰³

d) Der Bereich Pädagogischer Dienst

Den Bereich Pädagogischer Dienst nimmt die **Schulaufsicht** wahr. Die Organisation und das Profil der Schulaufsicht sowie die Arbeitsweise des Qualitätsmanagements wurden im Laufe der Zeit neu aufgebaut.¹⁰⁴ 39

Die Funktion der **Leitung** des Bereiches Pädagogischer Dienst ist vom Bildungsdirektor auszuschreiben. Zur Leitung des Bereiches ist eine pädagogisch-fachkundig geeignete Person als Verwaltungsbediensteter zu bestellen, unabhängig davon, in welcher Dienstverwendung und in welchem Dienstverhältnis sie zuvor gestanden ist (zB als Schulaufsichtsorgan oder als Lehrer). 40

Das **Aufgabengebiet** besteht neben dem Qualitätsmanagement und der Schulaufsicht vor allem in der Mitarbeit am Bildungscontrolling gemäß den Vorgaben der Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung und der Mitwirkung an der Lehrpersonalbewirtschaftung.¹⁰⁵ Weiters werden im Bereich Pädagogi-

102 § 18 Abs 3 und 6 BD-EG.

103 § 18 Abs 7 BD-EG.

104 Bis zur Novelle BGBI I 2011/28 war die inhaltliche Ausprägung der Schulaufsicht in Österreich durch eine „Allgemeine Weisung“ des damaligen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur betreffend das Aufgabenprofil der Schulaufsicht geregelt. Am 1. September 2012 fand ein Paradigmenwechsel statt. Der neu formulierte § 18 B-SchAufsG sah die Einführung eines einheitlichen, durchgängigen und entwicklungsorientierten Qualitätsmanagements auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen durch den zuständigen Bundesminister vor. Kernstück dieses neuen „Qualitätsmanagement-Systems“ war der Nationale Qualitätsrahmen, welcher eine Reihe von Maßnahmen und Instrumenten zur Entwicklung und Sicherung der Schulqualität beinhaltete. In diesem Rahmen wurden die Organe der Schulaufsicht als „Regionale Qualitätsmanager“ neu positioniert. Die oben erwähnte Allgemeine Weisung wurde zunächst durch dieses gesetzlich geregelte Qualitätsmanagement-System ersetzt. Nach der Aufhebung des B-SchAufsG gibt es nun seit 13. 6. 2019 eine eigene Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend das Schulqualitätsmanagement (SQM-VO), BGBI II 2019/158.

105 § 19 BD-EG.

Abschnitt A: Die Grundlagen des Schulsystems

scher Dienst die bisherigen Aufgaben des Zentrums für Inklusive Pädagogik wahrgenommen.

- 41 Im Bereich Pädagogischer Dienst ist ein **Fachstab** mit Referenten einzurichten. Der Fachstab unterstützt den Leiter des Pädagogischen Dienstes in der Erfüllung der Aufgaben. Dem Fachstab können Mitarbeiter der Schulaufsicht oder auch Verwaltungsbedienstete angehören. Die Festlegung der Aufgabenprofile obliegt dem Bereichsleiter Pädagogischer Dienst. Schulaufsichtsbeamte für Berufsschulen sowie Fachinspektoren sind jedenfalls im Fachstab anzusiedeln. Die Referenten des Fachstabes unterstehen dem Leiter des Bereiches Pädagogischer Dienst und arbeiten im Auftrag der Leitung des Pädagogischen Dienstes mit den Leitern der Bildungsregionen zusammen. Die Mitarbeiter des Fachstabes üben keinerlei Dienst- oder Fachaufsicht gegenüber den Abteilungsleitern aus. Auch gegenüber den Schulleitern liegt die Dienst- und Fachaufsicht bei der regionalen Schulaufsicht. Die einzige Ausnahme dazu stellen die Schulaufsichtsbeamten für die Berufsschulen dar, denen die Leiter der Berufsschulen direkt unterstellt sind.
- 42 Die Schulaufsicht wird in **regionalen Schulaufsichtsteams (Bildungsregionen)** organisiert. Ziel der Bildungsregion ist es, mit einer über den Schulstandort bzw den Schulcluster hinausgehenden Perspektive und Verantwortung, jene regionalen Strategien, Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln und zu implementieren, die zur Verbesserung der Bildungsqualität, zur optimaleren Steuerung von Schülerströmen und der Erhöhung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit in der Region führen. Die Bildungsregion per se ist keine hierarchische Organisationseinheit, sondern eine regionale Koordinationsplattform und Steuerungseinheit für die Zusammenarbeit der Akteure innerhalb des Bildungssystems sowie an den Schnittstellen zum für die Weiterentwicklung der Bildungsqualität relevanten regionalen Umfeld. Die geographische Abgrenzung der Bildungsregion ist so vorzunehmen, dass die Ziele und Aufgaben der Bildungsregion bestmöglich wahrgenommen und synergetische Effekte in der Region genutzt werden können:
- Ein breites Spektrum aller Schularten soll in der Bildungsregion gewährleistet werden, um auch die Übergänge zwischen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II optimieren zu können. Möglichst viele Schulformen der Sekundarstufe II sollen in der Bildungsregion vertreten sein.
 - Bestehende regionale Steuerungsplattformen (Regionalmanagements) sollen möglichst deckungsgleich mit den Grenzen der Bildungsregion sein, um eine einfache Abstimmung mit Akteuren in der regionalen Entwicklung abseits des Bildungssystems gewährleisten zu können.
 - Die Bildungsregion soll sich an bestehenden Bezirksgrenzen (dh je nach Größe einer oder mehrerer Bezirke ergeben eine Bildungsregion) orientieren, weil dadurch eine effiziente Schnittstelle zu weiteren behördlichen und sozialen Einrichtungen geschaffen wird.

Die Anzahl der Bildungsregionen in den Bundesländern soll daher abhängig von der Anzahl der Schüler und topographischen Gegebenheiten typischerweise zwischen zwei und sieben Regionen liegen.

e) Der ständige Beirat

In jeder Bildungsdirektion ist ein **ständiger Beirat** einzurichten. Der ständige Beirat hat in allen bedeutenden von der Bildungsdirektion zu besorgenden Aufgaben des Schul- und Erziehungswesens beratend mitzuwirken und ist mindestens zwei Mal im Jahr vom Bildungsdirektor einzuberufen.¹⁰⁶ 43

In diesen ständigen Beirat werden **Vertreter der Lehrer, Schüler und Eltern** entsendet. Die vom Gremium herbeigeführten Beschlüsse haben nur beratende Funktion, die entscheidungsbefugten Organe sind daran nicht gebunden.

Dem ständigen Beirat der Bildungsdirektion gehören an:¹⁰⁷ 44

- der Bildungsdirektor als Vorsitzender
- der Vorsitzende der Geschäftsstelle des Beirats
- vom Zentralkausschuss für Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen, vom Zentralkausschuss für Landeslehrer für Berufsschulen, vom bei der Bildungsdirektion eingerichteten Fachausschuss für Bundeslehrer an den allgemein bildenden höheren Schulen, vom Fachausschuss für Bundeslehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie vom Fachausschuss für die bei der Bildungsdirektion verwendeten Bundesbediensteten zu entsendende Mitglieder
- von der Landesschülervertretung aus den Bereichen der allgemein bildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der Berufsschulen zu entsendende Mitglieder
- vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund zu entsendende Mitglieder
- Familienvertreter sowie Elternvertreter aus dem Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen, der Berufsschulen, der allgemein bildenden höheren Schulen sowie der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, die von der Dachorganisation des betreffenden Bundeslandes zu entsenden sind
- Vertreter gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sowie
- Vertreter gesetzlicher Interessensvertretungen.

f) Geschäftseinteilung, Geschäftsordnung und Kanzleiordnung

Der Bildungsdirektor hat eine **Geschäftseinteilung**, in der die Aufbauorganisation festzulegen ist, zu erlassen. Eine österreichweit einheitliche Grundstruktur wird vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung im Einverneh-

106 § 20 Abs 1 und 3 BD-EG.

107 § 20 Abs 4 Z 1–8 BD-EG.

Abschnitt A: Die Grundlagen des Schulsystems

men mit den Landesregierungen aller Bundesländer durch Rahmenrichtlinien vorgegeben.¹⁰⁸

- 46 Ebenfalls nach Rahmenrichtlinien ist eine **Geschäftsordnung** zu erlassen. Diese umfasst Bestimmungen über die Geschäfts- und Gebarungsführung, Approbationsbefugnisse, die Stellvertretung sowie die Gliederung in Abteilungen und Referate ua.¹⁰⁹
- 47 Eine **Kanzleiordnung** ist hinsichtlich sämtlicher von der Bildungsdirektion zu besorgenden Geschäftsfälle festzulegen. Auch der Kanzleiordnung liegen österreichweit einheitliche Rahmenrichtlinien zugrunde, die im Einvernehmen mit den Landesregierungen zu erlassen sind.¹¹⁰

B. Das Bildungscontrolling

- 48 Zur Sicherstellung der qualitätsvollen Entwicklung der Aufgabe der österreichischen Schule sowie eines wirkungsorientierten, effizienten und transparenten Mitteleinsatzes ist ein alle Ebenen der Schulverwaltung und die Schulen **umfassendes Bildungscontrolling** einzurichten. Die Rahmenbedingungen werden vom zuständigen Regierungsmitglied durch Verordnung festgelegt. Die Ergebnisse des Bildungscontrollings sind den Schulen zur Kenntnis zu bringen und dem SGA bzw dem Schulforum – oder bei Schulclustern dem Schulclusterbeirat – zur Beratung vorzulegen.¹¹¹
- 49 Beim zuständigen Regierungsmitglied wird eine **Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung** mit koordinierender Funktion eingerichtet. Dem Nationalrat legt das zuständige Mitglied der Bundesregierung alle drei Jahre einen auf Basis der Schulqualitätsbereiche der Bildungsdirektionen erstellten nationalen Bildungscontrolling-Bericht als Teil des Nationalen Bildungsberichts vor.¹¹²
- 50 Die **Bewirtschaftung der Lehrerpersonalressourcen** hat sich jedenfalls an der Zahl der Schüler, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund, am Förderbedarf der Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchter Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren.¹¹³
- 51 Beim zuständigen Regierungsmitglied ist eine **Ombudsstelle** einzurichten. Diese hat die Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule durch Beratung und Unterstützung von Personen, die von behaupteten Missständen an Schulen oder in der Schulverwaltung betroffen sind, zu fördern.¹¹⁴

108 § 22 Abs 1 BD-EG.

109 § 23 BD-EG.

110 § 24 BD-EG.

111 § 5 Abs 1 und 2 BD-EG.

112 § 5 Abs 3 BD-EG.

113 § 5 Abs 4 BD-EG.

114 § 5 Abs 7 BD-EG.

III. Die Organisation des österreichischen Schulwesens Oder: Wo wird was gelehrt?

A. Grundsätzliches und Gliederung der österreichischen Schule

Die wichtigsten Bestimmungen über die Organisation der österreichischen Schule beinhalten das Schulorganisationsgesetz (SchOG)¹¹⁵ und die dazu er-gangenen Ausführungsgesetze der einzelnen Bundesländer.¹¹⁶ 52

Die österreichische Schule hat die **Aufgabe**, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwick-lungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforder-lichen Wissen und Können auszustatten und zum selbstständigen Bildungser-werb zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheits-bewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaat-lichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbstständig-gem Urteil, sozialem Verständnis und sportlich aktiver Lebensweise geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europa und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.¹¹⁷ 53

Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Be-kenntnisses **zugänglich**. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Grün-den können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind.¹¹⁸ 54

Der Besuch von öffentlichen Schulen ist **unentgeltlich**. Von der Schulgeldfrei-heit sind ausgenommen: Lern- und Arbeitsmittelbeiträge und Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil öffentlicher ganztägiger Schulformen.¹¹⁹ Sonstige Schulgebühren dürfen nicht eingehoben werden. 55

115 SchOG BGBl 1962/242.

116 Die Ausführungsgesetze der Länder konkretisieren die im SchOG verankerten Grundsätze über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen.

117 § 2 Abs 1 SchOG.

118 § 4 Abs 1 SchOG.

119 § 5 Abs 1 und 2 SchOG.

Abschnitt A: Die Grundlagen des Schulsystems

- 56** Das österreichische Schulwesen stellt in seinem Aufbau eine Einheit dar¹²⁰, die sich insbesondere in der gemeinsamen Aufgabe, der allgemeinen Zugänglichkeit der Schule und der **Durchlässigkeit des Schulwesens** durch Übertrittsmöglichkeiten („Brücken und Übergänge“)¹²¹ widerspiegelt. Die Gliederung der österreichischen Schule wird durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt. Der Erwerb höherer Bildung und der Übertritt von einer Schulart in eine andere ist allen hiefür geeigneten Schülern zu ermöglichen. Schüler und Eltern sind über die Aufgaben und Voraussetzungen der verschiedenen Schularten zu informieren und insbesondere in der 4. und 8. Schulstufe sowie vor dem Abschluss einer Schulart über den nach den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg zu beraten.¹²²

Die Schulen gliedern¹²³ sich

- nach ihrem Bildungsinhalt in:
 - allgemein bildende Schulen
 - berufsbildende Schulen
- nach ihrer Bildungshöhe in:
 - Primarschulen
 - Sekundarschulen.

Primarschulen¹²⁴ sind:

- die Volksschule bis einschließlich der 4. Schulstufe
- die entsprechenden Stufen der Sonderschule.

Sekundarschulen¹²⁵ sind:

- die Oberstufe der Volksschule
- die Mittelschule
- die Polytechnische Schule
- die entsprechenden Stufen der Sonderschule
- die Berufsschulen
- die mittleren Schulen
- die höheren Schulen.

Pflichtschulen¹²⁶ sind:

- die allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen)
- die berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen).

120 § 3 Abs 1 SchOG.

121 *Jonak/Kövesi*, Das Schulrecht 215, FN 1 zu § 3.

122 § 3 Abs 1 SchOG.

123 § 3 Abs 2 Z 1 und 2 SchOG.

124 § 3 Abs 3 Z 1 und 2 SchOG.

125 § 3 Abs 4 Z 1–7 SchOG.

126 § 3 Abs 6 Z 1 und 2 SchOG.

B. Die einzelnen Schularten

1. Die allgemein bildenden Schulen

a) Die allgemein bildenden Pflichtschulen

aa) Die Volksschulen¹²⁷

Die Volksschule umfasst jedenfalls die **Grundschule**, bestehend aus der Grundstufe I (bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe) und der Grundstufe II (3. und 4. Schulstufe), sowie bei Bedarf die Oberstufe (5. bis 8. Schulstufe). 57

Die Volksschule hat in der **Vorschulstufe** jene Kinder, die in dem betreffenden Kalenderjahr schulpflichtig geworden sind, jedoch noch nicht die Schulreife besitzen, im Hinblick auf die Schulreife zu fördern. Ebenso verhält es sich mit jenen Kindern, deren vorzeitige Aufnahme in die 1. Schulstufe widerrufen wurde. Die soziale Integration behinderter Kinder ist zu berücksichtigen.

Die Volksschule hat in den ersten **vier Schulstufen** eine für alle Schüler **gemeinsame Elementarbildung** unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.

Die Volksschule hat in der **5. bis 8. Schulstufe** (Oberstufe) die Aufgabe, eine **grundlegende Allgemeinbildung** zu vermitteln sowie die Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für das Berufsleben und zum Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen. Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine der Aufgabe der Sonderschule entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der Volksschuloberstufe anzustreben sind.

Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklass ein Klassenlehrer und die erforderlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen. Für noch nicht schulreife Kinder, für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nicht deutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden. Der Unterricht in jeder Volksschulklass ist – abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden – durch einen Klassenlehrer zu erteilen. 58

Die Zahl der Schüler einer Volksschulklass ist vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten und auf 59

¹²⁷ Die Aufgabe, der Lehrplan, der Aufbau, die Organisationsformen, die Lehrer und die Klassenschülerzahl der Volksschule sind in den §§ 9 – 14 SchOG geregelt.

Abschnitt A: Die Grundlagen des Schulsystems

die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen.

bb) Die Mittelschulen¹²⁸

- 60** Die Mittelschule umfasst **vier Schulstufen** (5. bis 8. Schulstufe) und schließt als vierjähriger Bildungsgang an die 4. Stufe der Volksschule an. Sie hat die Aufgabe, die Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit für den **Übertritt** in mittlere oder in höhere Schulen **zu befähigen** und auf das **Berufsleben und die Polytechnische Schule vorzubereiten**. Unter Beachtung des Prinzips der inklusiven Pädagogik ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in eine Mittelschule aufgenommen wurden, eine der Aufgabe der Sonderschule entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der Mittelschule anzustreben sind.
- 61** Zur Förderung der Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in der 6. bis 8. Schulstufe **zwei Leistungsniveaus** vorzusehen.

Für jede Mittelschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Der Unterricht in den Mittelschulen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen. Weiters können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Mittelschule ist vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten und auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie nach Maßgabe der der Schule zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen.

- 62** Als **Sonderformen** können Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

cc) Die Sonderschulen¹²⁹

- 63** Die Sonderschule umfasst **neun Schulstufen**. Die letzte Schulstufe ist das **Berufsvorbereitungsjahr**. Die Sonderschule in ihren verschiedenen Arten hat

128 Die Aufgabe, der Lehrplan, die Aufnahmevereinstellungen, der Aufbau, die Organisationsformen, die Sonderformen, die Lehrer und die Klassenshülerzahl der Mittelschule sind in den §§ 21 a bis 21 h SchOG enthalten.

129 Die Aufgabe, der Lehrplan, der Aufbau, die Organisationsformen, die Lehrer und die Klassenshülerzahl der Sonderschule sind in den §§ 22 – 27 SchOG grundgelegt.